

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 8.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein zwischen den Gebieten der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogtum Luxemburg. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Rußlands zu dem am 20. September 1909 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr bei Vernehmung von weissen (gelben) Phosphor zur Befreiung von Zöllellern. S. 161.

(Nr. 4016.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogtum Luxemburg. Vom 31. Oktober 1911.

Nachdem im Großherzogtum Luxemburg durch Gesetz vom 14. April 1911 eine mit dem deutschen Branntweinsteuergesetze vom 15. Juli 1909 im wesentlichen übereinstimmende Besteuerung des Branntweins eingeführt worden ist, haben die Unterzeichneten,

Staf Ulrich von Schwerin, Legationsrat, außerordentlicher Gesandter
und bevollmächtigter Minister zu Luxemburg,

namens der Kaiserlich Deutschen Regierung,
und

Dr. Kongenaß, Großherzoglich Luxemburgischer Generaldirektor der
Finanzen,

namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1.

Für Branntwein und alkoholhaltige Erzeugnisse aller Art, die aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft in das Großherzogtum Luxemburg und umgekehrt übergehen, wird im Versendungsland eine Vergütung der Verbrauchsabgabe und der Vertriebsabgabe an den Ausführenden nicht gewährt. Im Lande der Bestimmung wird, soweit sich nicht aus dem Nachstehenden Aus-
Reich-Gesetz 1912. 25

Katzgraben zu Berlin den 5. Februar 1912.